

Raumordnungsverfahren

„Verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)“

Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz vom 15.05.2012

Konferenzort: Gemeinde Ehra, Schützenheim
Konferenzleitung: Herr Menzel (Zweckverband Großraum Braunschweig -ZGB,
Untere Landesplanungsbehörde)
Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (Anhang)
Dauer: 10:05 bis 11:35 Uhr

1. Begrüßung und Einführung

Herr Menzel (ZGB) begrüßt die Anwesenden und führt in die Veranstaltung ein. Dabei erläutert er die Aufgaben und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV) und der Antragskonferenz (s. Anlage 1, Folien ZGB 3 + 4). Herr Menzel erklärt, dass das Vorhaben „Verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)“ gemäß § 1 Nr. 8 Raumordnungsverordnung (RoV) zu prüfen ist.

In diesem Zusammenhang weist er auf die bereits schriftlich zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen hin. Die Stellungnahmen sind diesem Protokoll als Anlage beigefügt (s. Anlage 2).

2. Vorstellung des Vorhabens / geplanter Untersuchungsrahmen der Antragsunterlagen

Herr Peuke (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel) begrüßt in seiner Funktion als Vorhabenträger ebenfalls die Anwesenden und stellt seine am Vorhaben beteiligten Kollegen und Partner vor (NLStBV – Herren Mühlnickel, Klaeden und Brökers, Planungsgemeinschaft LaReG – Herren Bröckling und Wilke-Jäkel sowie Büro Obermeyer-Herren Kohl und Wöhleke).

Herr Wöhleke (OBERMEYER Planen + Beraten GmbH, Hannover) stellt für den Vorhabenträger das geplante Vorhaben vor. Hierbei geht er zunächst auf die Ausgangslage, die bisherige Planung ein: Herr Wöhleke erläutert den Verlauf der geplanten Trasse der A 39, den Verlauf der heutigen Trasse der L 289 sowie die bisherige Planung der Anschlussstelle Ehra im Zuge der heutigen L 289 (s. Anlage 1, Folie NLStBV 1). Anschließend erklärt Herr Wöhleke, dass sich durch die zukünftige Zubringerfunktion der L 289 insbesondere aus Richtung Osten erhebliche Verkehrsumlagerungen im Umfeld der Anschlussstelle ergäben und zu erheblichen Problemen in der Ortslage Ehra führten. Die wesentlichen, negativen Auswirkungen seien:

- wesentliche verkehrliche Zuwächse in der Ortslage Ehra im Zuge der L 289,
- erhöhte Immissionsbelastungen sowie
- eine starke Reduzierung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 248/L 289/L 288.

Aufgrund dieses Sachverhaltes erfolgte die Prüfung der Verlegung der Anschlussstelle (AS) Ehra, bei gleichzeitiger Verlegung der L 289 und B 248 und die Ausarbeitung von Lösungsvarianten.

Als Ergebnis dieser verkehrsplanerischen Untersuchungen wurde eine Vorzugsvariante ermittelt, die die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur raumordnerischen Prüfung vorlegt. Herr Wöhleke stellt den Teilnehmenden die verschiedenen Varianten vor (s. Anlage 1, Folien NLStBV 3-6)

Zur Auswahl der Vorzugsvariante führt Herr Wöhleke die nachfolgenden Vorteile an:

- Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der L 289 in der Ortslage Ehra,
- wesentliche Reduzierung der Immissionsbelastung und
- erhebliche Entlastung der Verkehrsbelastung in Ehra auch auf der L 288 und B 248.

Als Nachteil der Vorzugsvariante führt Herr Wöhleke die Beeinträchtigung von Fledermausrouten an.

Auf Nachfrage von **Herrn Wollny** (Landkreis Gifhorn) zur Signatur bei den Varianten erläutert **Herr Peuke**, dass mit den gekreuzten Straßenverläufen („X-Markierung“) der Rückbau bzw. die Entwidmung der Straße dargestellt werde.

Herr Bröckling (Planungsgemeinschaft LaReG) erläutert die weiteren, wesentlichen und über die verkehrlichen Aspekte hinausgehenden Inhalte der Vorhabenunterlagen. Diesbezüglich berichtet er über das allgemeine Vorgehen sowie den aktuellen Arbeitsstand. Herr Bröckling informiert darüber, dass zum einen die vorhandene Nutzung als auch die verschiedenen Schutzgüter Gegenstand der Untersuchungen seien (s. hierzu Anlage 1, Folien LaReG 3 - 20). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter informiert Herr Bröckling, dass umweltrechtlich grundsätzlich zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden werde.

3. Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)

Überfachliche Belange

- Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

Frau Jurk (BUND) stellt fest, dass sich mit der Vorhabenrealisierung die direkte, verkehrliche Verbindung von Ehra und Lessien verschlechtere. Mit der Verlegung der L 289 und B 248 wird zwischen den Ortschaften die Wegeverbindung deutlich länger, für den Fuß- und Radverkehr reduziere sich die Qualität erheblich. Dies gelte vor allem unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern, Schülern und generell der Freizeit- und Einkaufsverkehre.

Herr Albrecht (Gemeinde Ehra-Lessien) fügt an, dass Ehra-Lessien als „Doppelort“ in Erschließungs- bzw. Verbindungsfragen besonders zu berücksichtigen sei. In diesem Zusammenhang kritisiert Herr Albrecht, dass Lessien bisher aus den Untersuchungen ausgenommen sei.

Ergänzend fordert Herr Albrecht, dass ebenfalls zu berücksichtigen sei, dass der nahe Truppenübungsplatz in Kürze aufgegeben werde. Verkehre und Anforderungen, die sich voraussichtlich aus der möglichen gewerblichen Umnutzung ergeben, sollten in das Verfahren eingestellt werden.

In diesem Zusammenhang erhofft Herr Albrecht die Untersuchung der großräumigen Umfahrung.

- Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen

Frau Jurk informiert, dass es politischer Wille sei, den täglichen Flächenverbrauch von 90 ha auf 30 ha zu reduzieren. In diesem Zusammenhang fordert sie die Untersuchung der Nullvariante sowie den alternativen Ausbau der B 4.

Frau Franke (KONU) plädiert unter der Prämisse eines geringen Landverbrauchs für die engst mögliche Umfahrung Ehras. **Herr Peuke** antwortet, dass alle Belange aufeinander abzustimmen seien.

Landwirtschaft

Herr Borchers (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) erläutert, dass das Vorhaben 200 ha des örtlich festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in Anspruch nehme. Damit einhergehend sei ein erheblicher Flächenentzug für die Landwirtschaft verbunden. Zudem sei ein beachtlicher Eingriff in die landwirtschaftlichen Infrastrukturen / in die Feldberegnung zu verzeichnen. Herr Borchers fordert, dass diese Folgen des Vorhabens umfassend in den Unterlagen berücksichtigt werden sollten. Hinsichtlich der Feldberegnung bittet Herr Borchers darum, dass die Beregnung bereits frühzeitig in der Bauphase sicher gestellt wird.

Die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Strukturen ansprechend stellt Herr Borchers fest, dass diesbezüglich eine nach Norden verlegte Trasse deutlich geringere Auswirkungen hätte.

Bezüglich des erheblichen Eingriffs in die Landwirtschaft fordert Herr Borchers, dass auch die Nullvariante untersucht werde.

Herr Schevel (Landvolk) unterstützt die Aussagen von Herrn Borchers und fordert ebenfalls die Untersuchung einer nach Norden verlegten Trasse. Zudem erachte er ein Raumordnungs- sowie auch ein Flurbereinigungsverfahren für erforderlich.

Forstwirtschaft

Herr Ditges (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide) fordert, dass das im Vorhabengebiet nord-westlich gelegene Waldstück aus Gründen des Brandschutzes am Straßensystem angeschlossen bleiben müsse.

Herr Menzel bittet Herrn Ditges hierauf, dem ZGB einen Plan mit allen Forstwegen zur Verfügung zu stellen.

Herr Ditges bietet bezüglich der Ermittlung von Kompensationsanforderungen seine Unterstützung an.

Herr Bäter (Landkreis Gifhorn, UNB) greift den Aspekt Kompensation auf und merkt an, dass ein höherer Kompensationsfaktor in der Umsetzung problematisch sei.

Wasserwirtschaft

Herr Schevel fordert, die Aspekte der Entwässerung in die Untersuchungen mit einzubeziehen.

Rohstoffwirtschaft

Keine Hinweise

Herr Menzel gibt den Hinweis, dass ein Rohstoffunternehmen ein Abbaubegehren auf Flächen des Vorhabengebietes hat. Der Antrag sei zurückgestellt.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Herr Albrecht stellt fest, dass mit dem Vorhaben die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ehra-Lessien stark eingeschränkt werde. Sie reduziere sich insbesondere auf den nord-östlichen Bereich Ehra.

Des Weiteren wird die Frage der Belästigung der Anwohner bzw. des Schallschutzes angesprochen. Hierzu führt **Herr Peuke** aus, dass diese Aspekte spätestens im Planfeststellungsverfahren geklärt würden. Hierzu werde auch ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Desweiteren seien verschiedene Gesetzeswerke sowie Richtlinien zum Thema Schallschutz zu beachten, wie z.B. die TA Lärm oder die 16. und 24. Bundesimmissionsschutzverordnung.

Herr Michel (BUND, Kreisgruppe Gifhorn) fragt an, ob die Grenzwerte nicht zukunftsweisend niedriger als die Rechtsvorgaben angesetzt werden könnten.

Freizeit und Erholung

Herr Dr. Rutschke (Aktion Fischotterschutz) führt aus, dass die unter dem überfachlichen Belang diskutierten Wegeverbindungen zwischen Ehra und Lessien auch für die Erholung eine große Bedeutung haben (Freizeitwege).

Herr Bäter informiert, dass es hinsichtlich von Freizeit und Erholung als auch naturschutzfachlich drei bedeutsame Gebiete gäbe:

1. Waldrandbereiche im Allgemeinen,
2. Heckenstrukturen im nördlichen Teilraum und
3. das Scharpermoor mit strukturierten Halboffenlandbereichen.

Im Rahmen einer Feinplanung könnten die strukturierten Teilbereiche erhalten werden und so erlebbar bleiben. **Herr Peuke** erklärt, dass diese Anregungen aufgenommen würden.

Großräumige Naturschutzplanungen

Herr Dr. Rutschke fordert, dass die Vernetzungslinien berücksichtigt werden.

Verkehr

Herr Bäter fordert, dass die Verkehrsmaßnahme nicht nur als „Linie“ betrachtet werde, sondern dass auch die Arbeitsstreifen mit einbezogen und berücksichtigt werden. **Herr Menzel** unterstreicht diese Forderung und kündigt an, die UNB bei der Auseinandersetzung mit diesen Aspekten einzubeziehen.

Herr Albrecht erinnert an die Ausführungen zur Wegeverbindung zwischen Ehra und Lessien beim Belang Freizeit und Erholung von Herrn Dr. Rutschke und fordert, dass die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen den Ortsteilen erhalten bleiben müsse.

Herr Bammel (SG Brome) unterstützt diese kommunale Forderung. Diese Verkehrsplanungen würden die Gemeinde erheblich verändern, da sei es nur angemessen, die Belange von Kindern und

Älteren frühzeitig mit einzuplanen. Darüber hinaus ergänzt Herr Bammel, dass es sinnvoll sei, die Fahrradwegverbindung in Richtung Brome bis hinein nach Sachsen-Anhalt weiter zu führen.

Ver- und Entsorgung

Keine Hinweise

Sonstige Nutzungen

Unter diesem Belang wird angemerkt, dass die Aufgabe des Truppenübungsplatzes beispielsweise unter den Gesichtspunkten „gewerbliche Entwicklung“ oder „Anbindung“ in die Planungen einbezogen werden sollte.

4. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS)

Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie

Frau Jurk bittet darum, die Untersuchungsräume größer zu fassen. So soll es möglich sein, mögliche Auswirkungen auf Moore und Quellwälder großräumig erfassen und stärker untersuchen zu können.

Vorhabensalternativen

Keine Hinweise

Schutzgut Mensch

Für die Gemeinde Ehra wird festgestellt, dass die tatsächliche Entwicklung und Folgewirkungen schwer abschätzbar seien. Zum Wohle der Menschen wird gefordert, den Abstand zum Siedlungsrand größer als den rechtlichen Minimalabstand auszubilden.

Frau Jurk erinnert daran, dass diese Verkehrsplanung in Europas größtem, zusammenhängendem bzw. bisher nicht durch größere Verkehrsstrassen zerschnittenen Gebiet liege. In Bezug auf Mensch und Erholung müsse dieser Umstand Berücksichtigung finden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dr. Rutschke erkundigt sich, ob Vernetzungspassagen angedacht seien. **Herr Bröckling** bestätigt, dass Fauna- und Florapassagen vorgesehen seien.

Ergänzend wird von einem Teilnehmer angeführt, dass die Verbindungs- bzw. Wildbrücken zu enge bemessen seien. Gemäß dieser Planung könnten sie keinen Beitrag für die Natur leisten. Es wird gefordert, eher breitere oder mehr Tunnel zu bauen.

Frau Jurk fragt nach, ob der Untersuchungskorridor mit 300 m Breite ausreichend bemessen sei.

Herr Kirchberger wird seinen Vorschlag für das Untersuchungskonzept über Untersuchungsflächen und -rahmen dem ZGB schriftlich zusenden (s. Anlage).

Schutzgut Boden

Keine Hinweise

Schutzgut Wasser

Frau Jurk merkt an, dass der Untersuchungskorridor gerade in Bezug zu Aspekten des Wasserhaushaltes zu gering bemessen sei. **Herr Bröckling** informiert hierzu, dass eine wasserkundliche Untersuchung vorgesehen sei und der Untersuchungsraum diesbezüglich geprüft werde.

Herr Dr. Rutschke bittet um eine Untersuchung bzw. ggfls. um Vernetzung des Bullergrabens.

Schutzgut Luft / Klima

Herr Michel (BUND) spricht die Feinstaubproblematik an. Er fordert, dass diesbezüglich Untersuchungen ein.

Schutzgut Landschaft

Keine Hinweise

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Teilnehmerin fordert, dass die Zerschneidung der Ortschaften auch in Bezug zur Kirche zu untersuchen sei.

... und deren Wechselwirkungen

Keine Hinweise

5. Erörterung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Entfällt

6. Weiterer Verfahrensablauf

Herr Menzel erläutert den weiteren Verfahrensablauf (s. Anhang 1, Folien 10 bis 13). Anhand der Verfahrensunterlagen, der Hinweise auf der Antragskonferenz sowie der schriftlich eingereichten Hinweise und Anregungen prüft der ZGB als Untere Landesplanungsbehörde gemäß § 13 NROG die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Je nach Prüfergebnis folgt entweder eine raumordnerische Stellungnahme oder es schließt sich ein Raumordnungsverfahren an. Herr Menzel bittet, bei Bedarf zeitnah weitere Anmerkungen und Stellungnahmen dem ZGB zuzusenden.

Frau Franke fragt zum Zeitplan bzw. Zeitverlauf nach, ob dieses Vorhaben eventuell auch vor der Realisierung der A 39 umgesetzt würde.

Herr Peuke antwortet, dass dieses Vorhaben ein Teilprojekt der Planungen zur A 39 sei. Die Planfeststellung und Umsetzung könne daher nur im Zusammenhang erfolgen.

Auf Nachfrage zur Notwendigkeit dieser Antragskonferenz sowie eines möglichen Raumordnungsverfahrens gibt **Herr Menzel** die Auskunft, dass es sich bei diesen Verfahrensschritten um rechtliche Aufträge gemäß ROG / NROG handele. Zur A 39 habe es seinerzeit ein Raumordnungsverfahren gegeben. Da das hier diskutierte Teilprojekt zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Planungen integriert war, wird die raumordnerische Prüfung jetzt nachgeholt. Herr Menzel verweist auf seine Ausführungen sowie die Folien zum weiteren Verfahrensablauf.

Er bedankt sich für die konstruktive Beteiligung und beendet um 11:35 Uhr die Antragskonferenz.

gez.
Golumbeck

gez.
Bortfeld

Anlagen:

- Auszug Vortragsfolien ZGB, LaReG
- Teilnehmerliste
- schriftlich eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen / Forderungen
 - > Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen (30.04.2012)
 - > Unterhaltungsverband Oberaller, Gifhorn (02.05.2012)
 - > Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (09.05.2012)
 - > Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (07.05.2012)
 - > NLWKN-Süd (10.05.2012)
 - > Gemeinde Ehra-Lessien (13.05.2012)
 - > Samtgemeinde Brome (14.05.2012)
 - > Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn (15.05.2012)
 - > Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide (15.05.2012)

Anlage 1

ROV „Verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)“ - Antragskonferenz am 15.05.2012



1. Einleitung, Aufgabe der Antragskonferenz

- ▶ Erläuterung des Vorhabens durch den Vorhabenträger
- ▶ Vorstellung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens, der Antragsunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie ggfls. des FFH-Untersuchungsrahmens
- ▶ ergänzende Hinweise auf zweckdienliche Unterlagen für das ROV
- ▶ aufzeigen möglicher Konfliktfelder und ggf. zu prüfender Alternativen
- ▶ keine Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen

Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, die von der Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Beteiligten für notwendig erachteten Unterlagen umfassend erarbeiten und zusammenstellen zu können.

Vorbereitung der Entscheidung über Erforderlichkeit des ROV

Folie 3

ROV „Verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)“ - Antragskonferenz am 15.05.2012

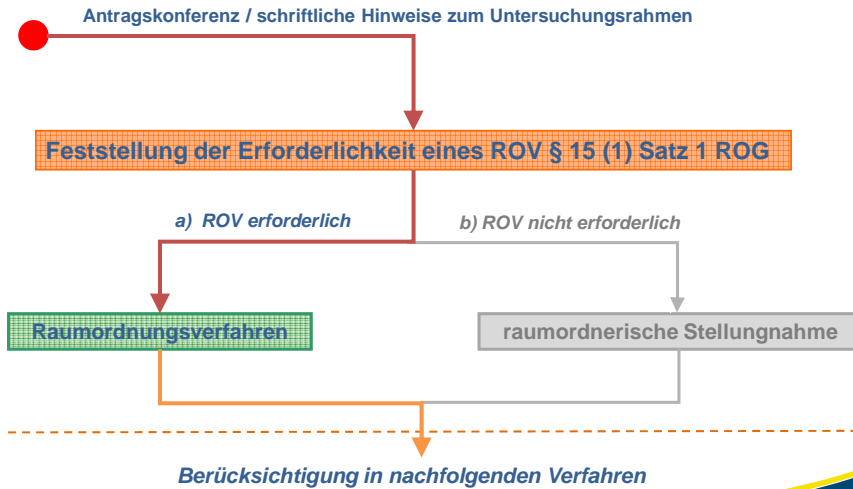


2. Aufgabe und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV)

- ▶ ROV ist ein behördeninternes Abstimmungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- ▶ Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ob? wenn ja: Wie?)
- ▶ Bestandteile:
 1. Raumverträglichkeitsprüfung → Grundlage: Raumverträglichkeitsstudie - RVS
 2. Umweltverträglichkeitsprüfung → Grundlage: Umweltverträglichkeitsstudie - UVS
 3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- ▶ Ergebnis: Landesplanerische Feststellung
 - Feststellung der Vereinbarkeit / Unvereinbarkeit mit den
 - Erfordernissen der Raumordnung
 - sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
 - Ergebnis der UVP
 - Maßgaben = Berücksichtigung im Zulassungsverfahren

Folie 4

Die raumordnerische Prüfung



Folie 10

Feststellung der Erforderlichkeit gemäß § 15 (1) Satz 1 ROG

Generelle Erforderlichkeit eines ROV

- ▶ Raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gemäß RoV
- ▶ Auch andere raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung

Verzicht auf ROV nach § 15 (1) Satz 4 ROG, § 13 (3) Satz 2 NROG

- ▶ Von einem ROV kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Insbesondere, wenn das Vorhaben
 - räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
 - den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieses Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
 - in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

Folie 11

ROV erforderlich → Raumordnungsverfahren

- Festlegung des Untersuchungsrahmens auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz
Erstellung / ggf. Ergänzung der Antragsunterlagen durch Vorhabenträger
Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit (1 Monat nach Vorlage)
 - **Einleitung ROV**
 - Beteiligung der TÖB / Umweltvereine (2 Monate nach Einleitung ROV)
 - Öffentliche Auslegung (1 Monat nach Einleitung ROV mit einwöchiger Ankündigung)
 - Erörterungstermin mit TÖB / Umweltvereinen
 - max. Verfahrensdauer **6 Monate**
 - **Abschluss durch Landesplanerische Feststellung**
mit Unterrichtung TÖB / Umweltvereine / Öffentlichkeit
-
- → **Berücksichtigung in folgenden Verfahren**

Folie 12

ROV nicht erforderlich → raumordnerische Stellungnahme

- **Abschluss der Prüfung durch raumordnerische Stellungnahme**
(ggf. unter bilateraler Abstimmung mit TÖB / Umweltvereinen)
 - raumordnerische Stellungnahme mit Begründung
(auf Grundlage einer raumordnerischen Prüfung, inklusive der Ergebnisse der Antragskonferenz und Stellungnahmen)
 - raumordnerische Maßgaben
 - ergänzende Hinweise
-
- **Übergabe an Genehmigungsbehörde / Planungsbehörde**
- **Berücksichtigung in nachfolgenden Verfahren**

Folie 13



Bisherige Planung der AS Ehra

- L 289 auf heutiger Trasse
- Anschlussstelle Ehra im Zuge der heutigen L 289



Verlegte Anschlussstelle AS Ehra – Antragskonferenz 15.05.2012 in Ehra

1



Variante 1:

- Anschlussstelle an L 289 in heutiger Lage
- Umfahrung Ehra als nördlicher Anschluss an die L 289 mit der Ostrampe der Anschlussstelle
- Weiterführung der Umfahrung bis zum Anschluss an die B 248 östlich Ehra

Vorteile: Entlastung der Ortslage Ehra

Nachteile: - Leistungsfähigkeit des Knoten mit der L 289 stark reduziert
- Bau von aufwendigen Provisorien



Verlegte Anschlussstelle AS Ehra – Antragskonferenz 15.05.2012 in Ehra

3



Variante 2:

- Verschiebung der Anschlussstelle nach Norden mit östlicher Anbindung der B 248
- L 289 in alter Lage

Vorteile: Geringerer baulicher Aufwand, geringere Beeinträchtigung der Fledermausrouten

Nachteile: Verkehre aus Richtung Westen müssen weiterhin durch Ehra fahren

→ keine Entlastung der Ortslage Ehra



Verlegte Anschlussstelle AS Ehra – Antragskonferenz 15.05.2012 in Ehra

4



Variante 3 – Südliche Umfahrung Ehra:

- Verschiebung der AS Ehra mit L 289 nach Süden
- Anbindung an die B 248 Richtung Osten

Nachteile: - keine wesentliche Entlastung der Ortslage, da Nord-Süd-Verkehre durch Ehra fahren müssen

- ökologisch wertvolle Bereiche sind betroffen



Verlegte Anschlussstelle AS Ehra – Antragskonferenz 15.05.2012 in Ehra

5



Vorzugsvariante – Nordverschiebung der AS Ehra:

▪Anlage der Rampen wie bisher – L 289 über die A 39 nördlich der heutigen Trasse

Vorteile: - Reduzierung der Verkehrsbelastung auf der L 289 in der Ortslage Ehra

- Wesentliche Reduzierung der Immissionsbelastung

- Erhebliche Entlastung der Verkehrsbelastung in Ehra auch auf der L 288 und B 248

Nachteile: Beeinträchtigung der Fledermausrouten



Verlegte Anschlussstelle AS Ehra – Antragskonferenz 15.05.2012 in Ehra

6